

Dr. Günther Hoch

Die Reichsministerialen von Hagen-Münzenberg

Stadt und Landschaft Dreieich, 1981, Geschichts- und Heimatverein Dreieichenhain, S. 54

Einleitung

Die Hagen-Münzenberger gehören zu den wichtigsten Reichsdienstmannenfamilien des Hohen Mittelalters. Ältere wie auch jüngere Arbeiten haben ihren Rang für die Reichspolitik und auch für die territorialgeschichtliche Entwicklung Gebietes um und südlich von Frankfurt und der Wetterau hervorgehoben.

Es fehlt noch immer eine zusammenfassende Darstellung dieses Geschlechts wenn auch Hans Otto Keunecke in Band 35 der Quellen und Forschungen hessischen Geschichte (1978) einen bemerkenswerten Beitrag geleistet hat. Der Hauptgrund für das Fehlen einer Gesamtdarstellung ist in der Tatsache zu sehen, dass die Quellenlage zur Geschichte dieser Reichsdienstmannenfamilie denkbar ungünstig ist. Es mangelt an einer eigenen Quellenpublikation für die Münzenberger ebenso wie für ihre Haupterben, die Falkensteiner. Nur für die Herren von Hanau liegt ein Urkundenbuch vor. Immerhin gab es einmal eine geschlossene Sammlung von Dreieicher Archivalien im Rahmen der Falkenstein-Münzenbergischen Urkunden; sie befand sich in der Burg Dreieichenhain, und zwar noch am 1. Mai 1446.

Dass hier trotzdem der Versuch unternommen wird, einen Teilaspekt des historischen Wirkens der Hagen-Münzenberger darzustellen, mag mit einem Wort von Karl Christoph Eigenbrodt begründet werden: „Ist die Sammlung urkundlicher Nachrichten für die Geschichte eines Hauses bis auf einen gewissen Grad gediehen, so sollte man das Gesammelte ordnen und dem Publicum vorlegen. Es ist schon immer viel gewonnen, wenn man weiß, was man noch nicht weiß“.

Vorbemerkung

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, wollte ich hier die gesamte Entwicklung des Geschlechts ausbreiten, die von Eberhard von Hagen, dem militärischen Erzieher des salischen Königs Heinrich IV. [*W. Ott: hier verwechselt G. Hoch Eberhard mit seinem Schwiegervater, Kuno von Arnsburg*], vom Kommandanten einer Turmhügelburg mit knapp 25 m Durchmesser bis hin zu Ulrich II. von Münzenberg, einem der mächtigsten Männer im Rhein-Maingebiet, dem „Kernland des Deutschen Reiches“, um dessen Erbschaft fast ein halbes Jahrhundert gekämpft wurde, führt. Ich will mich im Folgenden darauf beschränken, die Anfänge und genealogischen Verbindungen unseres Geschlechts, soweit möglich, zu erläutern und seine besondere Stellung in unserer Heimat, in der Dreieich und im Hain in der Dreieich, deutlich zu machen. Des besseren Verständnisses wegen wird es nötig sein, die Untersuchungen über unseren engeren Bereich hinaus auszudehnen, um zu gesicherteren Ergebnissen zu kommen.

Genealogie

Das Rhein-Maingebiet im weiteren Sinne war nur eine Randlandschaft im politischen Aktionsradius der merowingischen Könige des späten 6. und 7. Jahrhunderts, dennoch darf der Einfluss des fränkischen Herrschaftsbereiches nicht gering eingeschätzt werden. Unter Pippin und vor allem unter Karl dem Großen trat dann ein tiefgreifender Wandel in der Situation des rhein-mainischen Raumes ein.

In dem Maße, wie der fränkische Anspruch auf Schwaben und Thüringen und die Sachsenkämpfe in den Mittelpunkt der karolingischen Politik rückten, erlangte das Rhein-Maingebiet als fränkisches Kräftezentrum für das östlich des Rheins gelegene Gebiet eine erhöhte Bedeutung. Die Gründungen der Klöster Hersfeld 736, Fulda 744 und Lorsch 764 sind Marksteine der neuen Entwicklung; besonders das Kloster Lorsch, das 772 durch eine Schutz- und Immunitätsverleihung in den Bereich des im Rhein-Maingebiet neu zur Bedeutung gelangenden und gerade eine konkrete Form gewinnenden Fiskalbesitzes hineingezogen wird, bietet einen Ansatzpunkt zur großräumigen Erfassung des umliegenden rechtsrheinischen Gebietes. Zugleich wird Mainz, seit dem Jahre 780/82 Mittelpunkt eines Metropolitanbereichs, zur geistigen Zentrale des ostfränkischen Raumes. Auch die Entstehung der königlichen Pfalzen Ingelheim 774, Trebur und Frankfurt 793 zeigt die Verschiebung des Schwergewichts am Mittelrhein gegenüber früheren Jahrhunderten an.

Die Zunahme der politischen Bedeutung geht Hand in Hand mit der Herausbildung eines großen Fiskalbesitzes mit den Pfalzen als organisatorischen und wirtschaftlichen Mittelpunkten. Die Gebiete, die noch nicht stärker wirtschaftlich erfasst und in den Altsiedelraum einbegriffen waren, wurden in erster Linie zum Domanalgut gezogen, aber auch im dichter besiedelten Raum der östlichen Dreieich ist stärkerer Fiskalbesitz nachzuweisen. Es muss betont werden, dass dem königlichen öfter Privatbesitz benachbart ist, das Reichsgut also in Streulage gefunden wird. Bei den zahlreichen Belegen für Reichsgut im 9. und 10. Jahrhundert bleibt der Raum Dreieichenhain unerwähnt, ausgespart - nicht ohne Grund, wie noch zu zeigen sein wird; nicht so Langen und Sprendlingen. xx

Unter Konrad II. (1024-1039) sind Königsministerialen urkundlich nur sehr spärlich fassbar. Heinrich III. aber hat nicht nur im Osten seines Reiches, sondern auch an den Pfalzcentren im Westen seine Königsdienstmannen zur Verwaltung und zur Sicherung herangezogen. Nach den Diplomen kann kein Zweifel mehr bestehen, dass das Fehlen größerer königlicher Schenkungen an die Kirche im Rhein-Maingebiet mit seiner entschiedenen Königsgutpolitik an Untermain und Mittelrhein zusammenhängt, als deren Träger unfreie servientes zur Genüge greifbar sind.

Deshalb ist es wesentlich, unter Heinrich III. die Vorläufer der Hagen-Münzenberger um den Königshof Frankfurt und in der Wetterau mit ihrem dichten Reichsgut auftreten zu sehen. Ihre Geschichte beginnt, wie die aller Reichsdienstmannenfamilien, in der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Unfreiheit. Es wird zu zeigen sein, wie sie erfolgreich versuchten, sich aus den überkommenen Bindungen und Einschränkungen zu

lösen, sich zu emancipieren, d.h. in einen neuen und qualitativ anderen Lebensbereich zu gelangen. Heinrich IV. schenkt 1057 dem „serviens noster Cuno“ wegen seiner ergebenen und treuen Dienste Dienstlehen (beneficium) und Gut (bonum), das dieser schon zu Lebzeiten seines Vaters Heinrich III. innehatte, in Marköbel, Himbach und Langen-Bergheim in der Wetterau in der Grafschaft Malstatt mit allem Zubehör, auch an mancipia, Fisch- und Jagdrechten usw. zu Eigen. Im falkensteinmünzenbergischen Kopialbuch aus dem 15. Jahrhundert im Staatsarchiv Darmstadt und in der deutschen Übersetzung des Falkensteiner Kopialbuches im Staatsarchiv Würzburg ist der Text einer Urkunde Heinrichs IV. überliefert, in der der König im Jahre 1064 wegen des „fidele servitium“ und auf die untertänige Bitte Kunos, „nostre iuventutis pedisequus“, dessen Gemahlin Mathilde, einer „nobilis femina“, ein Gut, das dieser bisher vermutlich als Dienstgut auf Lebenszeit besaß, in Ohmen, Fischborn und Straßheim mit einer Kirche in der Grafschaft Malstatt zu Eigen schenkt und zwar so, dass ihre Kinder das Gut erben können bzw. die Frau, wenn die Ehe kinderlos bleiben sollte. Die Urkunde ist beachtenswert als Zeugnis des langsamen Sieges der Erbllichkeit der Dienstlehen auf dem Umweg über die Schenkung zu privatem Eigen. Der Kuno des Jahres 1057 und der von 1064 sind mit hoher Wahrscheinlichkeit personengleich. Sein Name wie auch die Lage der Besitzungen weisen auf genealogischen Zusammenhang mit Konrad von Hagen, dem 1128 König Lothar I. als seinem „fidelis noster ministerialis“ 7 Hufen am Königsbach im Reichsforst Dreieich schenkt. Die beiden obengenannten Urkunden für Kuno und seine Frau sind nun mit drei anderen Diplomen Heinrichs III. und seines Sohnes Heinrichs IV. zusammenschauen, die geeignet sind, nicht nur interessante Einblicke in die genealogisch-besitzgeschichtliche Entwicklung eines unserer bedeutendsten Reichsministerialengeschlechter zu geben, sondern uns auch lehren, aus den Verhältnissen des 11. Jahrhunderts bereits den gewaltigen Aufstieg und Reichtum dieser Familie im 12. und 13. Jahrhundert zu begreifen.

Heinrich III. schenkt 1046 der Kuniza für „frequens servitium“ eine Besitzung in Vanaha in Hessen. Diese Urkunde lag ursprünglich im falkenstein-münzenbergischen Archiv, ebenso wie auch die Verurteilung eines Diploms des nämlichen Kaisers von 1048 der seinem „miles“ Swigger und seiner Frau Kuniza wegen ihrer Dienste ein königliches Gut in den Dörfern Erlenbach und Eschbach in der Wetterau schenkt. Die Lage des Besitzes berechtigt uns, die Kuniza von 1046 und die von 1048 für personengleich zu halten und sie mit einer Chuneza zusammenzustellen, der Heinrich IV. im Jahre 1057 10 Hufen in Nieder-Wöllstadt zu Eigen gibt, das durch Schenkung Kunos I. von Münzenberg an die Deutschordens-Kommende Sachsenhausen gelangt. Während die Gattin Kunos im vorerwähnten Diplom Heinrichs IV. von 1064 ausdrücklich als „quaedam nobilis femina“ bezeichnet ist, vielleicht auch im Gegensatz zu ihrem Mann, der „serviens“ und „pedisequus“ war, erscheint Kuniza nur als „quaedam mulier“. Mag sein, dass das Kanzleizufälligkeit war oder bei ihrem anscheinend freien Gemahl (Swigger) sich das erübrigte, jedenfalls ist es auffällig; und ohne zu weitgehende Schlüsse ziehen zu wollen, wäre es doch möglich, sie geburtsständisch der servientes-Gruppe zuzuweisen, denn das Wurzelwort ihres Namens stellt sie doch der Kuno-Konrad-Sippe gleich. Alle erwähnten Urkunden Heinrichs III. und Heinrichs IV. für Kuniza und

Kuno, sowie das Diplom Lothars III. für Konrad von Hagen vom Jahre 1128 waren aber später, wie sich aus dem Falkensteiner Kopialbuch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts im Staatsarchiv Würzburg ergibt, in dem falkenstein-münzenbergischen Archiv vorhanden. Die Empfänger aller dieser Diplome sind also wohl als Vorfahren der Hagen-Münzenberger und der späteren Falkensteiner zu betrachten; die einst im falkensteinischen Archiv vereinigten Urkunden aber sind nach dem Aussterben des Geschlechts zerstreut worden. Deshalb bleibt es leicht möglich, dass Kuniza einen freien niederen Vasall heiratete, weil einer ihrer Elternteile vielleicht wieder freier bzw. edelfreier Abkunft war, weshalb sie auch vom König besonderen Dienstes und besonderer Schenkung gewürdigt wurde.

Wir müssen in größerem Umfang als bisher die Urkunden zeigen, Mischheiraten annehmen, die besonders häufig zwischen der niederen Schicht des Adels und der obersten Schicht der Unfreien gewesen sein müssen. So ließe sich am besten erklären, warum die Hagen-Münzenberger so früh und zahlreich Ehen mit Töchtern edelfreier Familien, ja altdynastischer Häuser eingehen. Bedauerlich ist nur, dass wir den „„miles““ Swigger keinem bestimmten Geschlecht zuordnen können. Trotzdem sind frühe Ehen mit Edelfreien auf jeden Fall als gesichert anzunehmen und so der frühe Aufstieg des Gesamthauses zu erklären. Außerdem stellen wir fest, dass die Kuniza und Kuno geschenkten Güter sich zum größten Teil am Rande des um Frankfurt dicht lagernden Reichsgutes befinden. Sie liegen meist in der Grafschaft Malstatt, die sich über die mittlere Wetterau zwischen Vogelsberg und Taunus erstreckte und wohl alle diejenigen Gebiete umfasste, die später einen großen Teil der münzenbergischen Erbschaft ausmachen. Bald nach dem Kuno in der Wetterau begegnen wir in der Dreieich dem eigentlichen Stammvater der Hagen, Eberhard. Der Hersfelder Abt Lampert berichtet zum Jahre 1076, dass die zwei Söhne der sächsischen Markgrafen Udo und Dedi als Geiseln des Königs „in munitione cuiusdam Eberhardi ministri regis“ in Gewahrsam gehalten werden. Dieser Eberhard ist nach allgemeinem Urteil als Eberhard von Hagen anzusehen, sein als sicher zu vermutender Aufgabenkreis war der des Verwalters königlicher Interessen in der Dreieich (Vogtei des Wildbanns), die Aufgabe der Bewachung wichtiger Geiseln stellt ihn als bedeutenden Dienstmann heraus. Die genannte Burg dürfen wir gleichsetzen mit der Dreieicher Turmhügelburg in Hain (Hagen), die durch die Ausgrabungen von Karl Nahrgang auf das 11. Jahrhundert zu datieren ist. Ihr voraus ging ein befestigter Jagdhof aus der ottonischen Zeit, von dem zwar keine Chronik oder Urkunde berichtet, dessen Existenz durch Grabungen und Bodenbeobachtungen aber sichergestellt ist, ebenso wie ein noch älterer Jagdbau aus spätkarolingischer Zeit. [*W. Ott: dies wird von W. Böhme bezweifelt*]. Wir erfahren dann zum Jahre 1093, dass Eberhard und sein Sohn Konrad Hagen in die Schenkung ihrer Schwieger- und Großmutter Mathilde von Arnsburg, Tochter des Grafen Eberhard von Bilstein, an das Stift St. Alban in Mai willigen.

Der obenerwähnte Kuno (in den Urkunden der Jahre 1057, 1064 und 1069) heiratete die Grafentochter Mathilde von Bilstein. Beider Schwiegersohn Eberhard von Hagen (Ehefrau Gertrud von Arnsburg) und dessen Sohn Konrad gelangen bei der Güterübertragung an St. Alban in den Lebenskreis des Adels hinein, obwohl sie Mitglieder einer Reichsdienstmannenfamilie sind.

Ein Königsdienstmannengeschlecht, das die Vogtei in der Dreieich wahrnahm und auf altem Reichsgut südlich Frankfurt saß, hat sich ehelich verbunden mit einer Ministerialenfamilie, die mit Reichsgut nördlich Frankfurt und um die spätere Reichsburg Friedberg in der Wetterau entlohnt war und auch salischer Dienstmannschaft entstammte. So erklärt sich denn auch die Besitzgeschichte dieses bedeutenden Ministerialengeschlechts, das um die Mitte des 12. Jahrhunderts seinen Hauptsitz nach Arnburg und später nach Münzenberg verlegte, in den Begüterungsbereich des mütterlichen Stammvaters Kuno; so auch das Vorhandensein der Diplome von 1057 und 1064 für Kuno im münzenbergischen Archiv; so auch die Namen Kuno und Konrad im Geschlecht.

Für den Gesamtzusammenhang zeigen die ersten Vorläufer der Hagen-Münzenberger, dass schon Heinrich III. und sein Sohn Heinrich IV., wie die Urkunden andeuten, Reichs- und Hausgut in der alten Kernstellung des Reiches am Untermain, um den Königshof Frankfurt und die Pfalz Trebur zusammenfassen, dessen Verwaltung und Betreuung sie in die Hände besonders ausgewählter Dienstmannen legen, die sich auch rasch eine angesehene und sozial gehobene Stellung erringen können. Sie sind zwar nicht rechtsförmlich frei, aber ihre Stellung und ihr sozialer Rang sind bedeutend.

Im 12. Jahrhundert machte die Servitienordnung einer neuen Wirtschaftsform Platz, die mit dem Aufkommen der Ministerialen eng zusammenhängt, nämlich der Nutzung durch Leih- und Lehnverhältnisse. Sie leitet die Zersetzung von Reichsrechten dadurch ein, dass Reichsministerialen aus dem Reichsgut Eigenbesitz erwerben, doch fällt das in der Dreieich zunächst nicht sehr ins Gewicht, da die Hagen-Münzenberger ja mithalfen, dem Rhein-Maingebiet seine Stellung als Kernland des Reiches zu bewahren.

Die Reichsgüter hatten schon immer die niedere Immunität. Durch die Einrichtung der Reichsvogteien in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erlangten sie dann die Hochgerichtsbarkeit. Die Einrichtung der Vogtei, das Zurücktreten des landwirtschaftlichen Eigenbetriebes und das Emporkommen der Ministerialen sind kennzeichnend für die Tendenz zur Umwandlung der königlichen Grundherrschaften in königliche Territorien.

In dem großen Streit, der nach dem Tode des letzten Saliers zwischen Lothar von Supplinburg und dem Staufer Konrad III., der sich als Erbe der Salier betrachtete, ausbrach, kam den Reichsdienstmannen wohl eine große Bedeutung zu. Ihre Stellung konnte mit darüber entscheiden, wieweit es dem Sachsenherzog gelang, sich des Reichsgutes zu versichern, dessen Betreuung und Verwaltung größtenteils in den Händen dieser Quasibeamten lag. Zu diesem Zweck musste Lothar in das Herzland des Reiches, die Drehachse mittelalterlicher, vor allem salisch-staufischer Kaiserpolitik vordringen, mit anderen Worten in das Land an Untermain und Mittelrhein. Deshalb gewinnt die 1128 zu Worms erfolgte Schenkung von 7 Hufen im königlichen Forst Dreieich südlich Frankfurt an den „ministerialis noster“ Konrad von Hagen und seine Frau Luitgardis ausgesprochen politische Bedeutung, nachdem einige Jahre vorher der vermutliche Bruder, Eberhard von Hagen, in der einzigen Ministerialenurkunde Heinrichs V. in der Nähe auch Besitz erhalten hatte.

Damals bereits war Konrad von Hagen im Lehnbesitz des Wildbannes Dreieich, wie aus der Urkunde Lothars hervorgeht. Der Text besagt, das - entgegen früheren Deutungen – ganz klar: „in proprium tradimus terram ... sitam in regio forestro nistro Driech nuncupato ... in banno forestri nostri predicti, quem idem Cunradus a manu nostra tenuit.“

Der 1138 zweimal im Gefolge Kaiser Konrads III. auftretende Konrad von Hagen ist wohl schon ein Sohn, der 1129 als Kind erwähnt wird. Insgesamt kann er elfmal beim König nachgewiesen werden, zweimal sogar als Urteilsfinder eines Reichsweistums.

Im Jahre 1151 gründet er als Konrad II. von Hagen und Arnsburg an der Stelle des alten Römerkastells Altenburg bei Arnsburg ein Benediktinerkloster; seine an dieser Stiftung beteiligte Gemahlin Luitgard („nobilis“) war sehr wahrscheinlich eine Edle von Bickenbach, die vielleicht die Herrschaft Seeheim (bestehend aus Burg Seeheim-Tannenberg, den Dörfern Seeheim und Bickenbach) mit in die Ehe brachte, die 1239 als Münzenberger Besitz erscheint. Auch das Auftreten Gottfrieds I. von Bickenbach in einigen Hagen-Münzenberger Familienurkunden, namentlich beim Vertrag Eberhard Waros mit Gottfried von Eppstein im Jahre 1211 und bei der Eheberedung Kunos III. von Münzenberg mit Adelheid von Tübingen im Jahre 1236 spricht für eine nahe Verwandtschaft der Häuser Bickenbach und Hagen. Konrads II. Sohn Kuno I. hat 1174 das Kloster Altenburg nach Arnsburg verlegt und in eine Zisterze umgewandelt und Münzenberg erbaut.

Die Reichsministerialen von Hagen-Arnsburg-Münzenberg kamen durch frühe Mischehen und reichen Besitz im Unterraingebiet zu Macht und sozialem Ansehen. Die überragende Gestalt der Familie ist ohne Zweifel Kuno I., „Dominus de Minzeberch, vir nobilis, ministerialis imperii“. Er bestimmte das Bild der folgenden fünfzig Jahre. Zur Gründung des Hausklosters Arnsburg kommt im gleichen Jahr 1174 die Errichtung der prächtigen Stammburg, nach der sich nun alle nennen; die Bezeichnung von Hagen oder von Arnsburg wird nie mehr verwandt. Unsere deutschen Adelsgeschlechter führten ja bis zum 11. Jahrhundert nur Vornamen; erst dann, meist erst im 12. Jahrhundert, nennen sie sich nach Höfen oder Burgen. Eine Änderung des Wohnsitzes zog immer einen Namenswechsel nach sich.

Seit 1162 erscheint Kuno I. als Reichskämmerer, seit 1180 finden wir ihn so oft wie kaum einen anderen Reichsdienstmann in der Umgebung der Kaiser Friedrich I., Heinrich VI. und des Königs Philipp, so dass wir annehmen dürfen, dass er ein enges Mitglied des politischen Rates der Herrscher war und als solches maßgeblich auch an ihren politischen Entscheidungen beteiligt, darin wie auch in anderer Hinsicht seinem bedeutenden Zeitgenossen Werner II. von Bolanden verwandt. Kuno führt zwar den Kämmerertitel nicht oft, doch blieb das Hofamt oder besser der Erbenspruch darauf in seiner Familie bestehen, da seine Söhne Kuno II. und Ulrich I. wieder das Kämmereramt versehen. Die Reichskämmererwürde geht auch auf die Reichsministerialen von Falkenstein, die Haupterben der Münzenberger, über, die aus einer ehelichen Verbindung der beiden mächtigsten Reichsministerialengeschlechter hervorgegangen sind, der Bolanden-Falkensteiner aus dem pfälzisch-rhein Hessischen Raum und der Hagen-Münzenberger aus Dreieich-Wetterau.

Die letzten beiden Generationen haben die letzte Stufe der Emancipation fast erreicht: Anerkennung auch beim Hochadel. Die Gleichung Dienst = Unfreiheit stimmt nicht mehr. Die Ministerialen wurden mit Dienstlehen und Einkünften ausgestattet; die diesen inwohnende Eigengesetzlichkeit führte dazu, dass sie versuchten, das zur Verwaltung Übertragene an sich zu ziehen. Nach dem Tod Kunos III. ist sein Bruder Ulrich II. das Oberhaupt der Familie. Die Macht des Geschlechts hat ihren Höhepunkt erreicht: er wird zweimal vom Papst gewürdigt, der ihn seinen Getreuen nennt. Seine sieben Schwestern versorgt er glänzend, aber - er hat keinen Leibeserben. Ulrich II. stirbt am 10.8.1255 kinderlos.

Als Erben erscheinen 1256 mit je einem Sechstel Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenstein, Engelhard von Weinsberg, Konrad von Weinsberg, Heilwig von Pappenheim und Agnes von Schönberg. Bis zum Jahre 1290 kann Philipp von Falkenstein bzw. sein Nachfolger 5/6 des Erbes, mit Ausnahme des Hanauer Anteils, in seiner Hand vereinigen. Dieses Falkensteiner Erbe kommt im Jahre 1418 durch Erbgang an die Herren von Sayn, Solms und Isenburg. Die Geschlechter von Dornberg und von Heusenstamm, die in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Hagen-Münzenbergern erscheinen, sind nach den neuesten Forschungsergebnissen möglicherweise aus einer Nebenlinie der Hagen-Arnsburg erwachsen, die mit Eberhard, dem Bruder Konrads II. von Hagen beginnt (1138). Dafür spricht, dass der Vorname Eberhard zwar in der Hagen-Münzenberger Genealogie nach 1138 nie mehr auftaucht, andererseits aber bei Dornberg und Heusenstamm immer wieder begegnet. Über eine bloß blutsmäßige Beziehung zum Hauptstamm hinaus sind die beiden Familien von Dornberg und von Heusenstamm aber nicht zu einem gemeinsamen, geschichtlich wirkenden Handeln gediehen, deshalb muss ihr Wirken einer eigenen gründlichen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Besitzgeschichte

Betrachten wir nun nach dem Überblick über die Genealogie der Hagen-Münzenberger ihre Besitzgeschichte soweit sie die Dreieich betrifft. Für das 9. Jahrhundert ist bekannt, dass der Fiskus Frankfurt und der Fiskus Trebur selbständige Wirtschaftseinheiten im Rahmen der königlichen Verwaltung waren. Natürlich war jedem der beiden Höfe ein entsprechendes Waldgebiet zugeordnet (Waldweide, Eichel- und Eckernmast, Jagdrevier für Wildbret und Fische).

Dass die königlichen Forsten im 9. Jahrhundert ordnungsgemäß verwaltet wurden, beweist eine Nachricht des Codex Laureshamensis. D.h. bereits die Karolinger waren bestrebt, das Waldgebiet um Frankfurt als Reichsreservat zu sichern, indem sein Bestand und seine Geschlossenheit möglichst nicht durch Schenkung gefährdet wurden. Diese „forestarii“ (Codex Laureshamensis) bzw. „liberi forestarii“ (Capitulare de villis) sind Teilorgane der inneren Verwaltung. Diese Dienstleute des Königs sind aus der großen Masse der anderen, auf Königsland Siedelnden oder sonst Wirtschaftenden herausgehoben; ein Strukturzug, den wir im Langener Wildbannweistum von 1338 als Kennzeichen der Wildhübner wiederfinden. Die Grenzbeschreibung des Lorscher Klosterhofes Langen von 880 [W. Ott: *nach anderer*

Auffassung „um 840“] lässt erkennen, dass auch mit der Verwaltung des zu Trebur gehörenden Waldes Königsleute betraut sind.

Diese Grenzbeschreibung vermittelt auch Kenntnis von den Organisationsverhältnissen der Dreieicher Forstbezirke zu Zeiten der Karolinger. D.h. es gab in karolingischer Zeit im Gebiet des späteren Wildbannes Dreieich mehrere Verwaltungs- und Wirtschaftseinheiten. Die Benennung einer Grenzmarkierung des Jahres 880 als „Driechlahha“ macht deutlich, dass der Name Dreieich bereits so alt ist. Die Frage, ob einer der drei Bezirke (Fiskalbezirk Frankfurt, Fiskalbezirk Trebur oder das zum Hof Langen gehörige Gebiet) den Namen Dreieich trug, ist in der Forschung umstritten und noch unentschieden. Meines Erachtens sollte man aber die Dreizahl der Bezirke mit der Vorsilbe, „Dri-“, „Drej-“ in Verbindung sehen. Außerdem trägt der spätere Wildbann den Namen „Dreieich“: 1069 erscheint „nemoris Trieich in nostro quoque wiltbanno. D.h. der Wildbann Dreieich war von einem ebensogenannten, kleineren Waldbezirk rechtlich getrennt, wie es auch die Schenkung von 1128 an Konrad von Hagen ausweist. Es ist auch heute noch richtig, dass unter Heinrich III. in der Mitte des 11. Jahrhunderts drei Waldbezirke zusammengefasst und ein alle umfassender Wildbann eingerichtet wurde.

Dessen Verwaltung wurde der Reichsministerialenfamilie von Hagen übertragen und ihr Dienstsitz, Burg Hain, wurde Verwaltungsmittelpunkt des neu geschaffenen Bezirkes. Warum gerade Hain Mittelpunkt wurde und welche Qualität dieses schöne Fleckchen Erde hatte, kann nur vermutet werden. Ich hatte schon darauf hingewiesen, dass aus diesem Gebiet keine Schenkungen vorliegen, dass es also wohl Königsland war.

Als erster Verwalter der Dreieich ist Eberhard von Hagen, der Stammvater unserer Reichsdienstmannenfamilie, zum Jahre 1076 nachgewiesen. Die erste urkundliche Erwähnung gilt zu 1128 dessen Sohn Konrad I. von Hagen als dem Lehnsträger des Wildbannes Dreieich. Beide Quellen sind bereits bei der Genealogie gewürdigt worden. So war die ursprüngliche Aufgabe des Geschlechts die Wahrnehmung des Wildbanns in der Dreieich. Sie benutzten ihre Stellung als Reichsvögte, um sich ausgedehnte Herrschaftsrechte zu erwerben und so ein eigenes Territorium zu schaffen.

Daraus erklärt sich auch, dass so wenig unmittelbare Nachrichten über den Erwerb von Grundbesitz und Rechten durch die Hagen-Münzenberger überliefert sind. Den Großteil erkennen wir erst in den Erbteilungen von 1256/58 und 1418 oder durch Schiedssprüche wie jenen des Jahres 1259, der feststellt, dass die comicia Haselberg (bei Bischofsheim/Groß-Gerau) und das iudicium in Langene „ab imperio descendunt, während die von Graf Dieter von Katzenelnbogen ebenfalls beanspruchten 12 mansen in Arheilgen münzenbergisches Allod gewesen seien. Auch eine kartographische Darstellung der Besitzverhältnisse gibt ein verzerrtes Bild, da z. B. Münzenberger Besitz nur an wenigen Orten in der Dreieich erscheint, während doch der gesamte Wildbann in den Händen dieser Familie war und ihr so eine Macht- und Rechtsposition sicherte, die ihren Eigenbesitz an Bedeutung weit überragte.

Das Ebengesagte ist Grund genug, noch bei der Reichsvogtei der Hagen-Münzenberger über den Wildbann Dreieich zu verweilen. Dieser ist im Jahre 1338, aus dem das Wildbannweistum des Maigerichts zu Langen stammt, fraglos in erster Linie ein Jagdrevier, auf das der Kaiser Anspruch erhebt. Die Bestimmungen dienen dazu, die Nutzung als Jagdbezirk zu sichern (Erhaltung des Wild- und Waldbestandes, Einschränkung von Rodungen). Das Wildbannweistum ist nur ein Ausschnitt der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse, da die Reichsrechte eindeutig im Vordergrund stehen. Mit der Durchführung dieser Verwaltungsaufgaben ist vom Reich der Vogt von Münzenberg betraut; er trägt den Wildbann zu Lehen und beruft das Wildbanngericht (Maigericht) zu Langen.

Bei diesem sind 36 Wildhübner anwesend, eine beachtliche Zahl. Das verstärkt die Vermutung, dass der Wildbann durch den Zusammenschluss von mehreren forestes entstand, d.h. drei alte Gerichtseinheiten von je 12 Schöffen waren zusammengefasst. Sieben oder zwölf Urteilsfinder sind bekanntlich gemein germanisch. Parallel dazu waren die Sachleistungen der Wildhuben für je 12 Hübner gedrittelt. Auch die räumliche Verteilung zeigt, dass die Wildhuben um Frankfurt, um Trebur und um Dieburg, wo Königsgut zu vermuten ist, gruppiert sind.

Oberste Instanz der Rechtswahrung ist das jährliche Maigericht in Langen, wichtigstes Verwaltungsorgan als königlicher Beauftragter der unmittelbar belehnte Vogt. Von ihm ist im Weistum als erstem, nach dem Kaiser, die Rede, er trägt die allgemeine Verantwortung, während die tägliche Arbeit und die unmittelbare Aufsicht beim untergeordneten Forstmeister in Langen liegen.

Eine vielgestellte Frage ist die nach der Gültigkeit der im Jahre 1338 beschriebenen Zustände, besonders im Hinblick auf die fiktiven Bestimmungen des Weistums, die archaischen Strafen, die für diese Zeit sicher unverständlichen Vorrechte des Hofes Dieburg, die mit dem Wildbann Forehahi strittige Südwestgrenze. Mit anderen Worten, wann hatte das alles Rechtskraft? Auszuschließen ist wohl die Antwort, dass sich hier ein antiquiertes Rechtsbewusstsein dokumentiert. Eher können wir hier vielleicht einen Versuch König Ludwigs erkennen, im Sinne seiner staufischen und habsburgischen Vorgänger die Stellung des Reiches im Rhein-Maingebiet noch einmal zu stärken.

Außerdem sagt das Weistum nichts darüber aus, wie weit die mit der Wahrung der Reichsinteressen Beauftragten diese Rechte schon längst für sich in Anspruch genommen haben. Da alle Quellen die Ausübung der Wildbannvogtei stets im Zusammenhang mit der Herrschaft Münzenberg erwähnen, erhebt sich die Frage, welche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten für die Hagen-Münzenberger damit verbunden waren. Hierzu einige Beispiele:

Das Güterverzeichnis des Klosters Eberbach (1189-1211) stellt fest, dass ein Beauftragter des Reiches gemeinsam mit einem Münzenberger in der Dreieich wirtschaftliche Maßnahmen trifft. Im Jahre 1236 entscheidet Ulrich I. von Münzenberg in richterlicher Eigenschaft als Vorsitzender gemeinsam mit seinem Schultheißen und seinen Dreieicher Burgmannen,

darunter ein Rupert von Hagen (d.h. die Münzenberger hatten in Hain in der Dreieich eine Dienstmannenfamilie, die sich von Hagen nannte). Diese Tätigkeit ist Ausfluss seiner auf Reichsrechte und -aufgaben gegründeten Stellung in der Dreieich. Diese Beispiele ließen sich noch fortsetzen.

Wir erkennen daran die langsame Usurpation von Reichsrechten und die Vermischung von Verwaltungstätigkeit im Reichsauftrag und eigenen wirtschaftlichen Interessen mit Hilfe der ersteren. Die Reichsvögte handeln immer häufiger aus dem Recht des Grundherren, des -besitzers heraus. Dank ihrer bedeutenden Stellung, die sich die Reichsministerialen von Hagen-Münzenberg durch die Gunst der Herrscher und durch Ehen mit mächtigen edelfreien und ministerialischen Geschlechtern errungen hatten, gewannen sie große Gebietsteile und zahlreiche Hochgerichts- und Vogteirechte im Raum des Wildbanns Dreieich.

Der praktischen Ausübung des Wildbannrechts werden allerdings schon früh Grenzen gesetzt durch das Auftreten weltlicher und geistlicher Gewalten, die im 12. Jahrhundert, vor allem aber im 13. Jahrhundert im Besitz größerer Rechte er scheinen und dadurch, dass auch Vögte kirchlicher Immunitäten diese als Allod betrachten. Zwar können die Erben der Hagen-Münzenberger, die 1255 im Mannesstamm erloschen (5/6 an Falkenstein, 1/6 an Hanau), noch einen Gutteil ihre Rechte als vom Reich zu Lehen gehend bewahren, aber deren Erben in der Dreieich seit dem Jahre 1418, die Isenburger, vermögen den Wildbann lediglich in ihrem Territorium aufrecht zu erhalten, während die beanspruchte Wildbannoberherrlichkeit über die gesamte Dreieich, die rechtlich durchaus noch bestand. nicht sehr oft respektiert wurde.

Auch hier in der Dreieich erweist sich letztlich der Wildbann als ein Ansatzpunkt zur Territorialität. Dass aber das Territorium, welches die Reichsvögte schufen, sich nicht über den gesamten Bezirk des Wildbannes Dreieich erstreckte, liegt in der Größe des Gebiets und in der Stärke der Nachbarterritorien außerhalb und auch innerhalb der Dreieich begründet.

Schlussbemerkung

Abschließend noch einige Bemerkungen zu der Art und Weise, wie die Reichsdienstmannenfamilie von Hagen-Münzenberg mit Erfolg trachtete, einen qualitativ besseren Lebensbereich, eine rechtsförmliche Freilassung, eine „emancipatio“ zu erlangen.

Der erste Hinweis für die Bemühungen, in den Kreis des Adels als einer Lebensform und eines Rechtskreises zu gelangen, ist die Heirat Kunos von Arnsburg mit der Grafentochter Mathilde von Bilstein. Während danach die von Hagen, Mathildes Schwiegersohn Eberhard und dessen Sohn Konrad immer als Ministerialen aufgeführt werden, erscheint Konrad von Hagen im Jahre 1130 in einer Urkunde des Mainzer Erzbischofs unter den Freien, den „liberi“. Erst danach kommen die Ministerialen, alles erzstiftische Dienstmannen. Also hätte Konrad mehr gegolten.

Als sein Sohn Konrad II. 1151 das Kloster Altenburg gründet, reproduziert er damit ein Vorbild adligen Verhaltens. In der Mainzer Bestätigungsurkunde heißt es „Dominus Cunradus

de Hagen et de Arnesburg, vir potens, et uxor eius, matrona nobilis, nomine Luitgardis“. Die Bestätigungsurkunde Friedrichs I. vom darauffolgenden Jahr formuliert „Cundradus de Hagen, idoneus regni ministerialis, fide et amicitia mihi devotus... “. Damit haben es die Hagen-Münzenberger zwar noch nicht geschafft, aber Anspruch und Ziel werden deutlich.

Kuno I. führt diese Anfänge ganz folgerichtig weiter. Der Gründung eines Hausklosters, der Zisterze Arnsburg im Jahre 1174, fügt er eine prächtige Stammburg hinzu, Münzenberg, nach der sich nun die Familie nennen wird. Sie gewinnt Identität, wird Geschlecht. Kaiser Barbarossa bewahrt ihm seine Geneigtheit und billigt seine Vorhaben. Kuno stiftet in Frankfurt ein Spital, aus dem die Deutschordens-Kommende Sachsenhausen erwächst. Seine Großzügigkeit gegenüber der Kirche ist aber auch geprägt, ganz im Sinne der Zeit, von Geschlechtsbewusstsein und politischem Kalkül. Obwohl er nicht vom Königsdienst loskommt, ist er im Grundsatz und qualitativ ein vergleichbarer Vertragspartner:

1203 führt Kuno I. sein Siegel, Ulrich I. das seine im Jahre 1220; die erste Münzenberger Urkunde datiert aus dem Jahre 1230. Kunos politische und wirtschaftliche Leistungen werden begünstigt durch die verkehrstopographisch gute Lage seines Besitzes und die Möglichkeit zu Rodungen in der Dreieich. Seine Nachfolger führen den Dienst für das Reich weiter, berufen sich aber darauf nur insoweit, als die Autorität aus eigenem Recht nicht mehr oder noch nicht genügt.

Ulrich I. heiratet eine Ziegenhainerin, das wird die Drehscheibe zur Versippung mit dem Hochadel. Eine Schwester der Ziegenhainer Gräfin, Luckard, wird Äbtissin der Münzenberger Klostergründung Patershausen bei Heusenstamm. Ulrich I. und sein Bruder Kuno II. werden Schwäger der Herren von Büdingen. Doch auf der Höhe der erreichten Unabhängigkeit stirbt das Geschlecht aus. Als Nachhall der Erbteilung der Geschwister wird Adelheid von Hanau 1273 mit den Rechten der Freien ausgestattet. Das Privileg wird 1287 erneuert und auf den Sohn Ulrich von Hanau ausgedehnt. Das ist die „emancipatio“, die rechtsförmliche Freilassung, die Ulrich II. nicht nötig hatte, weil er in Wirklichkeit die Unabhängigkeit erreichte.

Der Name des Geschlechts blieb in der Stammburg und in der städtischen Siedlung zu ihren Füßen erhalten und wurde von den Falkensteinern als Haupterbe aufgenommen. Der Name Hagen-Münzenberg stand nicht für Unfreiheit und Dienst, sondern für Emancipation und für aus eigenem Vermögen ausgeübte Herrschaft. Mit anderen Worten: die Hagen-Münzenberger haben es verstanden, ihre Stellung als Reichsvögte des Wildbannes Dreieich zu benutzen, um ihren eigenen Machtbereich zu erweitern und sich so die Möglichkeiten der Verselbständigung und Emancipation zu verschaffen.

Dieser Text wurde im Oktober 2015 von Wilhelm Ott transkribiert. Der besseren Lesbarkeit halber wurden eine größere Zahl von Absätzen eingefügt, die Rechtschreibreform berücksichtigt und auf Literaturhinweise verzichtet. Es wird diesbezüglich auf die Originalpublikation verwiesen.